



Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Frau Bundesrätin  
Elisabeth Baume-Schneider  
Inselgasse 1  
CH-3003 Bern

Per Mail: [Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch](mailto:Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch)

Bern, 22. Februar 2024

## **Änderung der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) zur Einführung von Einkäufen in die Säule 3a Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Änderung der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) zur Einführung von Einkäufen in die Säule 3a Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

### **Allgemeine Einschätzung**

Die gebundene Vorsorge der Säule 3a sieht als einer der drei Pfeiler der schweizerischen Altersvorsorge die Möglichkeit zur steuerbegünstigten Selbstvorsorge vor (Art. 111 Abs. 1 und 4 BV). Personen, die in der Schweiz ein AHV-pflichtiges Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen erzielen, können ihre Vorsorge so durch steuerabzugsfähige Beiträge individuell aufbessern.

Die vorliegende Verordnungsanpassung schafft die mit der Motion 19.3792 Ettlín geforderte Rechtsgrundlage für steuerabzugsberechtigte Einkäufe in die Säule 3a und damit die Möglichkeit, Beitragslücken in der gebundenen Selbstvorsorge nachträglich auszugleichen.

Aus Sicht der Mehrheit unserer Mitglieder dürfte sich mit der Vernehmlassungsvorlage der Grundgedanke der Motion Ettlín, nämlich die Vorsorge derjenigen Personen merklich zu stärken, die in jungen Jahren keine 3a-Konti hatten, kaum verwirklichen lassen. Die Vorlage «Einkauf in die Säule 3a ermöglichen» wurde im Vergleich zur Motion Ettlín zwar massgeblich abgeschwächt. Ungeachtet der erfahrenen Einschränkungen liegt das Problem der Vorlage darin, dass der Nutzen zugunsten bereits privilegiierter Steuerpflichtiger die daraus resultierenden Steuereinsparungen und zusätzlichen Verwaltungskosten nicht zu rechtfertigen vermag.

### **Steuerbegünstigung mit geringem Nutzen**

Das Ziel der Motion Ettlín, Anreize zur Verbesserung der persönlichen Vorsorge zu stärken, ist grundsätzlich begrüssenswert. Damit verbunden ist die Hoffnung, dass die dadurch erreichte bessere Vorsorge bzw. eine solidere Kapitaldecke im Alter den Staat entlastet. Es drängt sich indes die Frage auf,

wen die Vorlage tatsächlich begünstigt und ob diese Begünstigung vor dem Hintergrund der beschränkten staatlichen Ressourcen prioritär ist.

Gemäss Stellungnahme des Bundesrats zur Motion Ettlín können heute nur 13 % der Steuerpflichtigen den jährlich zulässigen Maximalabzug für die steuerprivilegierte Selbstvorsorge ausschöpfen. Es ist unwahrscheinlich, dass Steuerpflichtige, welche den jährlichen Maximalbetrag nicht vollständig einzahlen (können), Einkäufe in frühere Jahre ernsthaft in Erwägung ziehen (können). Gemäss dem Entwurf von Art. 7a Abs. 1 lit. c BVV 3 ist jedoch gerade Voraussetzung für einen Einkauf, dass im Einkaufsjahr der zulässige Betrag vollständig einbezahlt wird.

Zudem soll gemäss Vorlage für einen Einkauf im Regelfall vorausgesetzt sein, dass in von den Einkäufen betroffenen Jahren jeweils ein AHV-pflichtiges Erwerbs- oder Erwerbsersatzesinkommen erzielt wurde. Demnach könnten Personen, die früher nicht erwerbstätig waren (und keine Arbeitslosengelder bezogen) oder nur in kleinem Teilzeitpensum gearbeitet haben oder die erst später in die Schweiz immigriert sind, keine 3a-Lücken schliessen. Dies trifft vor allem auf nicht erwerbstätige Studierende oder aus dem Ausland zugezogene Arbeitnehmende zu.

Die vorgeschlagene Einkaufsmöglichkeit in die Säule 3a kommt somit im Ergebnis nur einer kleinen Minderheit effektiv zugute. Gemäss Bundesrat profitieren vor allem Haushalte mit einem steuerbaren Einkommen von über CHF 100 000 von der Vorlage. Diese tendenziell privilegierte Gesellschaftsschicht hat indes bereits heute die Möglichkeit einer «ausreichenden» Altersvorsorge, wie sie die Bundesverfassung in Art. 111 Abs. 1 anstrebt: Mit Blick auf die Optimierung der eigenen Vorsorge besteht bei einem steuerbaren Einkommen von über CHF 100 000 bereits die attraktive Möglichkeit, steuerbegünstigte Einkäufe in die zweite Säule vorzunehmen. Wird das Einkaufspotenzial bei dieser Einkommenshöhe bis zum Vorsorgefall ausgeschöpft, dürfte die ausreichende Altersvorsorge gewährleistet sein. Eine mehr als ausreichende Altersvorsorge im Sinne der Aufrechterhaltung eines gehobenen bis luxuriösen Lebensstandards ist nicht mittels weiterer steuerlicher Anreize zu fördern. Auch werden die Sozialwerke durch eine Einkaufsmöglichkeit dieser Personengruppe nicht entlastet, da für Personen mit einem steuerbaren Einkommen von über CHF 100 000 in den seltensten Fällen Ergänzungsleistungen zur AHV oder gar Sozialhilfeleistungen erforderlich sein werden.

Schliesslich würde mit der während zehn Jahren flexiblen Einkaufsmöglichkeit ein Instrument zur Steueroptimierung geschaffen, indem die Steuerprogression gezielt abgeschwächt werden könnte. Auch dieses Instrument würde effektiv nur jenen Steuerpflichtigen zugutekommen, welche aufgrund der Höhe des steuerbaren Einkommens in substanziellem Umfang Steuern bezahlen. Insgesamt würde von einer Einkaufsmöglichkeit in die Säule 3a letztlich ganz überwiegend eine Personengruppe effektiv profitieren, welche bereits über eine ausreichende Altersvorsorge verfügt bzw. mittels bestehender Vorsorgeinstrumente eine solche herbeiführen kann. Die Schaffung weiterer steuerlicher Anreize wie die Abzugsmöglichkeit von rückwirkenden Einkaufsbeträgen ist daher nicht angezeigt.

### **Steuerausfälle und unverhältnismässiger Verwaltungsaufwand**

Die Einführung der Einkaufsmöglichkeit betreffend die Säule 3a hätte erhebliche steuerliche Mindererinnahmen zur Folge. In den Erläuterungen des Bundesrates wird die Höhe der Steuerausfälle auf CHF 100–150 Mio. pro Jahr bei der direkten Bundessteuer und CHF 200–450 Mio. pro Jahr bei den Kantons- und Gemeindesteuern geschätzt. Diese Zahlen sind gemäss Bundesrat mit einer grossen Unsicherheit verbunden. Klar ist zumindest, dass die vorgeschlagene Einkaufsmöglichkeit substanzielle Steuereinnahmen mit sich bringen würde. Neben den Steuerausfällen würde die Einkaufsmöglichkeit den Verwaltungsaufwand der Steuerbehörden spürbar erhöhen. So bringt die Einkaufsmöglichkeit eine im Zusammenhang mit der Säule 3a bisher unbekannt Komplexität mit sich und bewirkt damit einen zusätzlichen Aufwand auf Behördenseite, welcher mit personellen Mehrkosten zulasten der Allgemeinheit verbunden wäre. Während der Kontrollaufwand der Steuerbehörden im Zusammenhang



mit dem Säule 3a-Abzug heute verhältnismässig überschaubar ist, würde sich im Fall der Umsetzung der Einkaufsmöglichkeit der Zeitaufwand deutlich erhöhen. So wären neu zusätzlich diverse Unterlagen bzw. Bescheinigungen zu prüfen und Abgleichungen mit den Angaben aus früheren Steuerperioden vorzunehmen, um zu verifizieren, ob die steuerpflichtige Person im Beitragsjahr, für welches ein Einkauf getätigt wurde, zur ordentlichen Beitragsleistung berechtigt gewesen war und ob die geltend gemachte Beitragslücke korrekt berechnet wurde.

### **Primat des Einkaufs in die zweite Säule**

In konzeptioneller Hinsicht ist zu betonen, dass die dritte Säule die erste und zweite Säule ergänzen und nicht zunehmend ersetzen soll, weil Reformen der beiden ersten Säulen ungenügend vorschreiten. Sollte entgegen der gemachten Ausführungen eine Einkaufsmöglichkeit eingeführt werden, wäre eine Rangfolge zu prüfen. Primär sollten von den Steuerpflichtigen Einkäufe in die zweite Säule getätigt werden. Erst wenn dieses Einkaufspotenzial ausgeschöpft ist, sollten Einkäufe in die Säule 3a ermöglicht werden. Dies hätte zwar einen weiteren Verwaltungsaufwand zur Folge, das Vorliegen keiner Einkaufsmöglichkeit wäre aber mittels eines Auszuges aus der Pensionskasse sehr einfach zu belegen.

Die Vernehmlassungsvorlage dürfte die Vorsorgesituation der Bevölkerung nur sehr eingeschränkt verbessern, erhöht – wie in den Erläuterungen mehrfach erwähnt – den administrativen Aufwand für die Steuerbehörden und die Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge erheblich, zieht Steuerzufälle nach sich und bietet Raum für steuerplanerische Überlegungen, indem ein Abzug für die Säule 3a während zehn Jahren nachgeholt werden kann. Aus diesem Grund lehnen wir die Vernehmlassungsvorlage ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

### **Schweizerischer Städteverband**

Präsident

Anders Stokholm  
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband  
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren